Kanton Graubünden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **8/1922 (1922)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-26573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zwecke hinreichen, fällt bei der Subventionierung vorab § 1, Ziffer 1, hernach Ziffer 6 außer Betracht.

Sollte die Bundessubvention auch nicht für die alsdann noch verbleibenden Zwecke ausreichen, so tritt eine verhältnismäßige Reduktion für diese Zwecke ein.

§ 9. Je auf Ende Juni haben die Gemeinden dem Aktuariat der Landesschulkommission eine Zusammenstellung ihrer subventionsberechtigten Auslagen im abgelaufenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), unter gleichzeitiger Einsendung der detaillierten Rechnungen, einzugeben.

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung des Verteilungsplanes.

§ 10. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 11. Dieses Regulativ tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Damit ist das Regulativ vom 31. Mai 1917 aufgehoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung für die Patentierung von Haushaltungslehrerinnen des Kantons St. Gallen. (Vom 30. Mai 1921.) [Provisorisch.]

XVIII. Kanton Graubünden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916. (Großratsbeschluß vom 23. Mai 1921.)

Art. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Lehrerin ist für die Minimalstundenzahl von 120 Unterrichtsstunden mit mindestens Fr. 300 zu entschädigen. Bei Vermehrung der Unterrichtszeit ist das Gehalt entsprechend zu erhöhen. Dazu kommen noch Gehaltszulagen von Fr. 50 bei drei und vier Dienstjahren, von Fr. 100 bei fünf und mehr Dienstjahren.“

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen.

(Regierungsratsbeschluß vom 5. August 1921.)

A. Allgemeines.

Der Unterricht schließt sich an die Vorbildung an, welche in den drei Jahreskursen der thurgauischen Sekundarschule erworben wird. Er hat den Zweck, den Schülern denjenigen Grad von allgemeiner Bildung zu vermitteln, der an andern schweizerischen Mittelschulen gefordert wird, und sie gleichzeitig zur Ausübung des Lehrerberufes an thurgauischen Primarschulen vorzubereiten. Die eigentliche Berufsbildung fällt vorwiegend in die zweite Hälfte der Seminarzeit.

Der Unterricht ist in allen Fächern so zu erteilen, daß er dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entspricht und die Schüler zu selbständigem Denken und Arbeiten befähigt. Es handelt sich nicht darum, ein Stoffgebiet lückenlos zu behandeln, wohl aber darum, auf anregende Weise in dasselbe einzuführen und das Interesse an seinen Problemen und ihrer Lösung zu wecken. Für die Stoffauswahl im einzelnen ist die geistige Entwicklung der Schüler in erster Linie maßgebend. Das bloße Mitteilen von Wissensstoff und die gedächtnismäßige Aneignung desselben muß auf das wirklich Notwendige beschränkt bleiben. Um so ausgiebiger soll die Selbstbetätigung der Lernenden zu ihrem Rechte kommen. Es ist daher den Schülern so viel als möglich Gelegenheit zu geben, daß sie das, was ihr Wissen zu bereichern geeignet ist, durch praktische Versuche erproben, durch eigene Tätigkeit sich erarbeiten oder durch Lektüre sich aneignen.

Das Recht der Selbstbestimmung, auf dem die Selbsterziehung beruht, ist den Seminaristen auch im Unterricht in geeigneter Weise einzuräumen durch eine gewisse Freiheit in der Stoffauswahl, durch die freigewählten Fächer und durch die Gewährung eines hinreichenden Maßes von verfügbarer Zeit. Für Exkursionen und für Übungen im Freien sind Nachmittagsstunden freizuhalten.

Der Stundenplan ist so einzurichten, daß die Vormittagsstunden wohl ausgenutzt und, soweit es angeht, mit Fächern ausgefüllt werden, welche vorwiegend Denkarbeit beanspruchen. Unterrichtsstunden, welche vor allem die Einübung von Fertigkeiten bezwecken, sind mehr auf den Nachmittag zu verlegen, auf den Vormittag nur insofern, als sie eine wohltuende Abwechslung gewähren. Die Dauer